

*Schutz der persönlichen Daten der Bürger*

Jedem Bürger wird das Recht auf Unantastbarkeit der Persönlichkeit und seiner Freiheit garantiert. Dieses in Art. 30 der Verfassung verankerte Grundrecht wird u. a. in § 7 ZGB rechtlich durch Festlegungen zur Achtung der Persönlichkeit des Bürgers (wie z. B. seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte) konkretisiert. Bestandteil der Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte ist auch der Schutz persönlicher Daten. Persönliche Daten der Bürger werden in ihren unterschiedlichen Formen durch verschiedene Rechtsvorschriften geschützt. Entsprechende Festlegungen enthält z. B. § 9 Abs. 2 des Sparkassenstatuts zum Bankgeheimnis<sup>9</sup> 10 11 1 und § 136 StGB zur Wahrung von Berufsgeheimnissen.<sup>10</sup>

Durch die neue Strafbestimmung des § 136 a StGB können künftig sowohl rechtswidriges Erfassen oder Weitergeben von persönlichen Daten als auch deren ungesetzliches Verschaffen strafrechtlich geahndet werden.

Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn diese Handlung ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Person bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder ohne eine entsprechende Ermächtigung in Rechtsvorschriften vorgenommen wird. Damit wird gesichert, daß — außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen — der Bürger grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen kann. Daraus folgt auch der Grundsatz, daß die persönlichen Daten, die von Betrieben für ihre Arbeit benötigt werden, in dem in Rechtsvorschriften bestimmten Umfang zur Verfügung stehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 136 a StGB setzt nicht voraus, daß der Täter einer anderen Person Schaden zufügen will. Eine solche Einschränkung würde der umfassenden Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte ungenügend Rechnung tragen.

*Schutz beweisheblicher Daten vor rechtswidriger Vernichtung oder Verfälschung*

Zur Sicherheit im Rechtsverkehr besteht das Erfordernis, beweishebliche Daten sowie Urkunden zu schützen. Ähnlich den vermögensrechtlichen Angriffen in Form des Mißbrauchs der Datenverarbeitung haben auch beweishebliche Daten computerspezifische, von einer Urkunde abweichende Eigenschaften. Sie sind daher nicht wie Urkundenfälschung oder -Vernichtung nach §§ 240 oder 241 StGB rechtlich zu beurteilen. In diese Strafbestimmungen zum Schutz von Urkunden

sind Daten gemäß § 136 a Abs. 2 StGB nicht mit einbezogen. Daher ist jetzt das nachträgliche Verfälschen oder Vernichten (Löschen) von beweisheblichen Daten durch den neu eingefügten § 241 a StGB unter Strafe gestellt. Die Vernichtung oder Verfälschung von Daten muß darauf gerichtet sein, durch die Veränderung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsprozesses im Rechtsverkehr zu täuschen.

Beweiserhebliche Daten sind Daten, deren Verwendung im Rechtsverkehr dem Nachweis z. B. von Rechten oder Forderungen dient.

*Schutz geheimzuhaltender Daten und Schutz von Daten vor rechtswidrigem Zugriff*

Durch die Neufassung der Bestimmungen zum Geheimnisverrat (§§ 245, 246 StGB) werden Staatsgeheimnisse der DDR oder andere geheimzuhaltende Informationen, die zur Wahrung von Interessen der Staatsorgane, Betriebe und Bürger vor Mißbrauch, Verlust, Beschädigung und unbefugter Kenntnisnahme zu schützen sind, gesichert. Diese Regelung erfaßt Staatsgeheimnisse und andere geheimzuhaltende Informationen unabhängig von ihrer Form, so auch spezielle Störungen der Datensicherheit unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen.

Die Datensicherheit kann auch durch rechtswidrigen Zugriff zu Daten gestört werden. In das Strafgesetzbuch wurde daher als neuer Tatbestand § 246 a eingefügt, mit dem alle Daten, unabhängig von dem speziellen Zweck und den Eigenschaften der Information, die sie enthalten, geschützt werden. Rechtswidriger Zugriff i. S. des § 246 a StGB besteht darin, daß sich ein Unberechtigter Zugang zu Daten verschafft oder eine berechtigte Person vorsätzlich ihre Befugnis zum Zugang zu Daten überschreitet. „Zugang verschaffen“ ist nicht nur dann gegeben, wenn einzelne Daten bzw. Dateien bereits kopiert wurden, sondern kann schon beim rechtswidrigen Verschaffen der Kenntnis darüber vorliegen, weil dadurch die Rechte und Interessen der Verfügungsberechtigten über die Daten beeinträchtigt werden.

- 9 Statut der Sparkassen der DDR, Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 703).
- 10 Vgl. StGB-Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1987, Anm. 2 und 3 zu § 136 (S. 332 f.).
- 11 Die Definition von Staatsgeheimnissen und geheimzuhaltenden Informationen ist in der AO über den Geheimnisschutz (a. a. Q.) enthalten.

## Ausübung, Übertragung und Löschung von vor Inkrafttreten des ZGB entstandenen Grundstücksrechten

**GERD JANKE,**  
*wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*  
**HARALD MENZKE,**  
*ehern. Leiter der Abteilung Staatliche Notariate beim Bezirksgericht Neubrandenburg*

Die gegenüber dem Eigentumsrecht in ihrem rechtlichen Umfang begrenzten Rechte an Grundstücken (Grundstücksrechte), die vor dem Inkrafttreten des ZGB (1. Januar 1976) entstanden sind, wurden in drei Gruppen eingeteilt<sup>1</sup>, in

— *Nutzungsrechte*, denen die Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeit, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeit), das Erbaurecht, aber auch die vor Inkrafttreten des ZGB verliehenen Nutzungsrechte an volkseigenen Grundstücken<sup>2</sup> zuzuordnen sind;

— *Verwertungsrechte*, zu denen die Grundpfandrechte (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Aufbaugrundschuld) und die Reallast gehören;

— *Erwerbsrechte* (auch Warterechte genannt), zu denen das Vorkaufsrecht, jedoch gemäß besonderen Gesetzen auch sog. dingliche Wiederkaufsrechte<sup>3</sup> zählen.

Die Praxis des Grundstücksverkehrs zeigt, daß die Grundbücher noch eine Vielzahl solcher Rechte enthalten, die — oft mehrere Jahrzehnte — vor Inkrafttreten des ZGB eingetragen worden sind und infolge Aufhebung von Rechtsvorschriften, Ablebens von Berechtigten, Nichtausübung oder aus anderen Gründen nicht mehr bestehen. Diese Eintragungen behindern die Überschaubarkeit der staatlichen Grund-

stücksdokumentation erheblich, beeinträchtigen die Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr, erhöhen den Arbeitsaufwand bei der Grundbuchführung und erschweren zusätzlich die Umschreibung unübersichtlich gewordener Grundbücher.<sup>4</sup>

- 1 Vgl. R. Arlt/G. Rohde, *Bodenrecht, Grundriß*, Berlin 1967, S. 496; *Bodenrecht, Lehrbuch*, Berlin 1976, S. 674; ZGB-Kommentar, 2. Aufl., Berlin 1985, Anm. 1 zu § 6 EGZGB (S. 510); G.-A. Lübchen/E. Espig, „Notwendige Regelungen für das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs“, NJ 1975, Heft 24, S. 710 ff. (711, r. Sp.).
- 2 Vgl. z. B. §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 24 S. 372) i. d. F. des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 578) und des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209).  
 Auf das Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken und auf das Erbaurecht (dazu erscheint ein gesonderter Beitrag) wird im folgenden nicht näher eingegangen.
- 3 Das BGB kannte keine „dinglichen“ Wiederkaufsrechte. Derartige Rechte waren z. B. gemäß § 20 f. des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) in das Grundbuch einzutragen. Dieses Gesetz wurde durch § 15 Abs. 2 Abschn. I Ziff. 12 EGZGB aufgehoben.
- 4 Bei der Umschreibung unübersichtlich gewordener Grundbuchblätter sind noch bestehende Grundstücksrechte — geändert und zusammengefaßt nach ihrem aktuellen, rechtserheblichen Inhalt — in das neue, in Karteiform geführte Grundbuch zu übernehmen. Zum rechtserheblichen Inhalt eines Grundstücksrechts gehören